

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Mai 2025



Inhalt



© IMAGO / illuPicS

Aufmacher

Wer zu spät kommt, den bestraft der EUGH

Geld ist im politischen Geschäft nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts. Diese Erkenntnis hat sich aktuell einmal mehr in den Koalitionsverhandlungen von CDU/CSU und SPD durchgesetzt, in denen man sich entgegen teils anderslautender Bekundungen im Wahlkampf für manche überraschend schnell auf eine Neuverschuldung von mehreren hundert Mrd. Euro verständigt hat. Angesichts solcher Summen mag verständlich erscheinen, warum ein vergleichsweise geringer Betrag von 34 Mio. Euro in der deutschen Medienlandschaft keine besondere Aufmerksamkeit erregt hat.

Praxis



© Unzer

„Den Anteil der Compliance-Kultur an unserer Neuausrichtung kann man gar nicht hoch genug bewerten“

Im Interview erläutert Dr. Max Steiger, wie das Fintech-Unternehmen Unzer sich nach einem gravierenden Compliance-Vorfall erst vor wenigen Jahren in Sachen Compliance komplett neu aufgestellt hat.

6 „Wir sind in Deutschland noch immer mit dem Stigma des ‚Diffamierens‘ konfrontiert“

Recht



© IMAGO / dts Nachrichtenagentur

Finanz-Compliance im Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD widmet der Geldwäschebekämpfung und Kapitalmarktregulierung eigene Kapitel und zeigt, dass Deutschland in Sachen Finanz-Compliance Nachholbedarf hat.

10 GwG-Meldeverordnung: Entwurf in der Kritik

Research



© IMAGO / serienschicht

Studie: Geldwäsche lässt Immobilienpreise steigen

Die Studie „Geldwäsche und deren Auswirkungen auf Immobilienpreise in Deutschland“ untersucht Informationen zu Verdachtsmeldungen aus dem Verpflichtetenkreis des Geldwäschegesetzes.

12 Studie zu Kosten der AML-Compliance im Finanzsektor gestartet

Veranstaltungen

13. & 14.05.2025 | Frankfurt am Main | **Deutsche Compliance Konferenz**

21.-23.05.2025 | Berlin und Online | **@kit-Kongress**

22.05.2025 | München | **Sanierungsberater Jahrestagung 2025**

05.06.2025 | Online | **Praxiswebinar Compliance & KI**

11.06.2025 | Köln | **Praxisseminar: Datenschutz in der Unternehmensgruppe**

03.07.2025 | München | **1. Deutscher Entgelttransparenztag**

Jetzt anmelden!

Praxisseminar: Datenschutz in der Unternehmensgruppe

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.ruw.de/didu

11. Juni 2025 | Köln

Eine Veranstaltung des



und



Wer zu spät kommt, den bestraft der EUGH

Geld ist im politischen Geschäft nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts. Diese Erkenntnis hat sich aktuell einmal mehr in den Koalitionsverhandlungen von CDU/CSU und SPD durchgesetzt, in denen man sich entgegen teils anderslautender Bekundungen im Wahlkampf für manche überraschend schnell auf eine Neuverschuldung von mehreren hundert Mrd. Euro verständigt hat. Angesichts solcher Summen mag verständlich erscheinen, warum ein vergleichsweise geringer Betrag von 34 Mio. Euro in der deutschen Medienlandschaft keine besondere Aufmerksamkeit erregt hat. Zur Zahlung eben dieses (Sanktions-)Betrages wurde die Bundesrepublik Deutschland kurz nach der Bundestagswahl im März 2025 vom Europäischen Gerichtshof verurteilt (EUGH, Urt. v. 6.3.2025 – C-149/23).



Geld fällt nicht vom Himmel: Auch millionenschwere Sanktionszahlungen an die EU müssen finanziert werden.

Grund für diese – erstmalige und insofern rechtshistorische – Verurteilung Deutschlands im Verfahren nach Art. 258, 260 Abs. 3 AEUV war die erheblich verspätete Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie (Richtlinie 2019/1937), die nicht wie von ihrem Art. 21 Abs. 1 vorgesehen bis zum 17. Dezember 2021, sondern erst mit dem am 2. Juli 2023 weitgehend in Kraft getretenen Hinweiserschutzesgesetz und diversen noch späteren Landesgesetzen umgesetzt wurde.

Um der in eingeweihten Compliance-Kreisen schon lange erwarteten Sanktionszahlung zu entgehen, hatte die Bundesrepublik im Verfahren allerlei Gründe vorgebracht, warum ihr ein rechtzeitiges Tätigwerden nicht möglich gewesen sei: Zu schwierig die Gretchenfrage nach der erforderlichen Erstreckung des sachlichen Anwendungsbereichs auf nationale Rechtsverstöße (Rn. 30),

um die vor allem CDU/CSU und SPD gerungen hatten. Zu teuer und damit wirtschaftspolitisch sensibel die Einrichtung interner Meldestellen in Wirtschaft und Verwaltung (Rn. 31), die vor allem bei der FDP auf wenig Gegenliebe gestoßen war. Dazu noch eine Bundestagswahl am Ende der Umsetzungsfrist und die allgemeinen Unwägbarkeiten des bundesdeutschen Föderalismus



© privat

Dr. Simon Gerdemann, LL. M. (Berkeley), ist Vertreter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Kartellrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Göttingen und Leiter eines DFG-Projekts zur Erforschung des deutschen und europäischen Whistleblowing-Rechts.

(Rn. 32 f.). Der EUGH zeigte sich von all dem wenig beeindruckt. Mit Verweis darauf, dass es sich bei der Whistleblowing-Richtlinie um ein entscheidendes Instrument des Unionsrechts mit besonderer Bedeutung für das öffentliche Interesse handele und durch die verspätete Umsetzung der Schutz von Hinweisgebern und mögliche Meldungen verhindert worden seien, stellte das Gericht eine besondere Schwere der Vertragsverletzung fest und begründete hiermit die Höhe der ausgerichteten Sanktionssumme (Rn. 93 f.). Geteilt wird diese Bewertung von der Europäischen Kommission, die es sich nicht hat nehmen lassen, scheinbar beiläufig darauf hinzuweisen, dass das HinSchG auch inhaltlich nicht den Vorgaben der Whistleblowing-Richtlinie entspricht (Rn. 38 f.), womit bereits der Boden für ein mögliches zweites Vertragsverletzungsverfahren bereitet ist.

Eine etwas andere Perspektive auf bestehende Regelungsbedarfe im Bereich Compliance scheint demgegenüber in den Koalitionsverhandlungen vorgeherrscht zu haben. Im nun ausgehandelten Koalitionsvertrag finden sich zwar keine Hinweise auf die Whistleblowing-Richtlinie, immerhin aber zwei Passagen zu diversen Gesetzeswerken mit Compliance-Bezug, u.a. aus den Bereichen Lieferketten und Nachhaltigkeit (Rz. 1903 ff., 1994 ff.). Emphatische Bekenntnisse zum öffentlichen Interesse an einer effektiven Compliance-Organisation und ihrem unternehmerischen Mehrwert sollte man unter den einschlägigen Überschriften „Bürokratierückbau“ und „EU-Bürokratierückbau durch die Bundesregierung“ allerdings nicht erwarten.

Eher scheint es, als habe das Schreckgespenst des wirtschaftlichen Niedergangs das alte Bild von Compliance als reinem Kostenfaktor zurückgebracht. Mit Blick auf das beeindruckende Ausgabenvolumen der künftigen Bundesregierung und das drohende Ungemach eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens hätte es sich freilich angeboten, die unionsrechtlich geforderte Reform des Hinweisgeberrechts jedenfalls kurz zu erwähnen – wenn schon nicht als eigenen Abschnitt, dann vielleicht ja unter der im Finanzteil fehlenden Überschrift „Gegenfinanzierung“.

Dr. Simon Gerdemann



KI-Compliance leicht gemacht. Mit caralegal.

Für alle, die KI-Verantwortung ernst nehmen.

Mit caralegal behalten Sie den Überblick – und setzen die Anforderungen der KI-VO strukturiert um. Unsere Data Responsibility Platform bringt alle Aspekte der datenrechtlichen Compliance in ein System. **AI Flow**, unsere Lösung für KI-Governance, führt Sie sicher durch die neue KI-Regulatorik – mit klaren Prozessen, zentraler Dokumentation und Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

AI Flow

Ihre Lösung für KI-Governance

Alle KI-Systeme im Blick

- Einheitliche Erfassung aller KI-Anwendungen und Use Cases
- Systematische Umsetzung der Anforderungen der KI-VO mit caralegal
- Zentrale KPIs übersichtlich im Dashboard

Einfacher KI- Management Workflow

- Klarer Freigabeprozess für schnellere Abläufe
- Automatische Risiko-klassifizierung nach KI-VO-Vorgaben
- Zentrale Steuerung von Risiken – mit Vorlagenkatalog

Reibungslose Zusammenarbeit

- Fachbereiche arbeiten eigenständig an einem Ort
- Aufgabenverteilung und Kommunikation direkt in caralegal
- Intuitiv nutzbar – auch für NichtjuristInnen

Mehr erfahren:

Jetzt Produktvorstellung vereinbaren unter



„Den Anteil der Compliance-Kultur an unserer Neuausrichtung kann man gar nicht hoch genug bewerten“

Im Interview erläutert Dr. Max Steiger, wie das Fintech-Unternehmen Unzer sich nach einem gravierenden Compliance-Vorfall erst vor wenigen Jahren in Sachen Compliance komplett neu aufgestellt hat.



Dr. Max Steiger ist Chief Compliance and Governance Officer beim Fintech Unzer, wo er seit 2021 unter anderem die Themen Compliance, Geldwäschebekämpfung, Informationssicherheit und ESG (Umwelt, Soziales und Governance) verantwortet. Zuvor war er fast zwanzig Jahre in leitenden Compliance-Funktionen bei der Deutschen Bank in Frankfurt. Seit 2024 ist Steiger Teil des Präsidiums des Bundesverbandes der Zahlungs- und E-Geld-Institute (bvzi).

Compliance: Im August 2022 verhängte die BaFin Sanktionen gegen eine Unzer-Tochter wegen Mängeln in der Geschäftsorganisation und bei der Einhaltung geldwäscherechtlicher Verpflichtungen. Wie hat Unzer auf die Sanktionen reagiert, um weiterhin am Markt zu bestehen?

Steiger: Ich kam Anfang 2021 zu Unzer und habe schnell gemerkt, dass es in Sachen Compliance bei der Unzer E-Com GmbH einiges aufzuholen gab. Deshalb haben wir direkt umfassende Veränderungen angestoßen. Die BaFin-Sonderprüfung fiel genau in diesen Zeitraum – sie hat unseren eingeschlagenen Kurs also bestätigt und beschleunigt.

Wir haben in den letzten drei Jahren nicht nur erhebliche Summen in Compliance investiert, sondern unser gesamtes Governance-System auf ein neues Level gehoben. Ein neues Management-Team, eine neue technische Plattform und vor allem ein konsistentes Compliance-Management-System mit klaren Prozessen und Strukturen – all das hat uns geholfen, die höchsten Branchenstandards zu erfüllen.

Compliance: Können Sie die Schritte hin zur Neuausrichtung des Unternehmens in Sachen Compliance genauer beschreiben?

Steiger: Eine der wichtigsten Maßnahmen war die Einführung einer gruppenweiten Compliance-Strategie nach höchsten Branchenstandards. Wir

haben ein einheitliches Compliance-Management-System geschaffen, das klare Prozesse, eine strenge Governance und belastbare Strukturen umfasst. Ein zentraler Schwerpunkt lag auf der nachhaltigen Etablierung einer Risikokultur. Wir haben interne Prozesse systematisch überarbeitet, Kontrollmechanismen ausgebaut und ein strukturiertes Monitoring für alle Geschäftseinheiten eingeführt. Besonders entscheidend war die Neugestaltung des Onboarding-Prozesses für Kunden mit klaren Kriterien für risikobehaftete Branchen. Zudem haben wir eine Software implementiert, die eine kontinuierliche Überwachung von Händlern und deren Transaktionen ermöglicht.

Neben diesen technologischen Verbesserungen haben wir unser Compliance-Team personell verstärkt und eine Unternehmenskultur geschaffen, in der Integrität und Transparenz an oberster Stelle stehen. Dazu gehört auch die Einführung einer Whistleblower-Hotline und regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter, um Compliance fest in unserem Unternehmen zu verankern.

Compliance: Abgesehen von verbesserten Strukturen und Prozessen sprechen Sie die Compliance-Kultur an: Welchen Anteil hat sie an der Neuausrichtung?

Steiger: Den Anteil der Compliance-Kultur an der Neuausrichtung kann man gar nicht hoch genug

bewerten. Strukturen und Prozesse sind essenziell, aber ohne eine gelebte Compliance-Kultur bleiben sie letztlich nur Regeln auf dem Papier. Ich bin seit über 20 Jahren in der Compliance tätig und habe immer wieder gesehen, dass Regeln allein nicht ausreichen, denn sie können nicht jede Eventualität abdecken. Entscheidend ist, dass Mitarbeiter nicht nur das tun, was erlaubt ist, sondern das, was richtig ist.

Genau deshalb haben wir bei Unzer die Compliance-Kultur in den Mittelpunkt unserer Transformation gestellt. Wir haben klare ethische Leitlinien geschaffen, die allen Mitarbeitenden Orientierung geben und transparent vermitteln, wofür wir stehen und wo unsere Grenzen liegen. Ein weiteres zentrales Element ist unsere Speak-up-Kultur. Compliance ist nicht nur eine Aufgabe der Kontrollmechanismen, sondern eine Haltung, die im gesamten Unternehmen gelebt und vor allem vorgelebt werden muss.

Compliance: Gerade in der Finanzbranche scheint es – zumindest aus Sicht Außenstehender – womöglich schwierig, „softe“ Standards wie Haltung und Verantwortung über die Versuchungen zu stellen, schnell den eigenen Vorteil zu erreichen. Arbeiten Sie an dieser Stelle mit Incentives für Verhalten, das compliant ist?

Steiger: Wir glauben nicht daran, dass man ethisches Verhalten „belohnen“ muss. Denn Compliance sollte nicht etwas sein, das man tut, weil es einen Bonus gibt, sondern weil es selbstverständlich ist. Wir setzen also weniger auf finanzielle Anreize, sondern viel mehr auf Anerkennung und Wertschätzung.

Compliance: Aktuell befindet sich nicht nur Deutschland, sondern die halbe Welt (politisch) im Umbruch, was Auswirkungen auch auf Schwerpunktsetzungen in der Compliance haben dürfte. Was sind aus Ihrer Sicht die entscheidenden Themen für Compliance in der unmittelbaren Zukunft?

Steiger: Ich denke, das Wichtigste ist, Kurs zu halten. Regulierungen schwanken immer – mal gibt es strengere Vorgaben, mal eine pragmatischere Haltung. Das habe ich in über 22 Jahren in Compliance mehrfach erlebt. Dieses ständige Auf und Ab gehört in demokratischen Systemen wohl einfach dazu. Trotzdem dürfen Unternehmen nicht nachlassen. Denn eine starke ethische Kultur ist mehr als nur Risikomanagement – sie zahlt sich aus. Davon bin ich überzeugt.

Das Interview führte Christina Kahlen-Pappas.

Deutsche Compliance Konferenz

Eine Veranstaltung des

Compliance
Berafer

13. bis 14. Mai 2025 | Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

ES ERWARTEN SIE U. A. DIESE VORTRÄGE

Aktuelles – Compliance nach der Bundestagswahl

- Standortbestimmung nach der Bundestagswahl – Analyse Wahlprogramme und Koalitionsvertrag: Was ergibt sich daraus für Compliance?
- Ein Bild von einem Strafverfahren – Compliance als wichtigste Verteidigungslinie

Datensicherheit

- Wie steht es um die Cyber-Resilienz? Was Compliance angesichts von NIS2, Kritis-DG & Co tun kann – Status und aktuelle Aspekte
- Zwischen Innovation und Regulierung: KI-VO trifft Datenschutz – neue Anforderungen an Compliance und organisatorische Verantwortung
- NIS2- und Cyber-Schutzpflichten und deren Umsetzung im operativen Geschäft – Sichtweise und praktische Tipps des BSI

Compliance im Vertrieb

- Was macht „gute Compliance“ im Vertrieb aus Sicht der Staatsanwaltschaft aus?
- Antikorruption und Incentives für „Vertriebler“ – Fallstricke für Compliance
- Sanktionscompliance: Stolpersteine im Tagesgeschäft
- Compliance-Anforderungen kommunaler Unternehmen aus Inhouse-Perspektive: Was Geschäftspartner aus der freien Wirtschaft wissen müssen

ESG und Whistleblowing

- Praxiserfahrung nach (fast) 2 Jahren Hinweisgeberschutzgesetz und Meldestellen-Handling
- CSDDD – Was müssen Unternehmen anders machen als beim LkSG?

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN



RA Jörg
Bielefeld
Addleshaw
Goddard
(Germany) LLP



Christina
Kahlen-Pappas
Compliance-
Berater



Eileen
Müller
Eticor



Prof. Dr.
Dennis-Kenji Kipker
cyberintelligente
institute



Stefan Becker
Bundesamt für
Sicherheit in
der Informati-
onstechnik



EOStA
Karsten Wegerich
Staatsanwaltschaft
Hamburg



Kristina
Konrad
Hamburger
Energienetze



Dr. Dietmar
Deffert
TUI AG



Christine
Moser-Priewich
GIZ / Grüner
Knopf

PREMIUMPARTNER



PARTNER



MEDIENPARTNER



Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



Veranstaltungsort:

memox.world
Frankfurter Str. 10-14
65760 Frankfurt – Eschborn

Hinweise zu Anreise und
Parkmöglichkeiten finden Sie
auf der Veranstaltungsweb-
site unter www.ruw.de/dck.



DAS GANZE PROGRAMM UNTER
www.ruw.de/dck
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

„In Deutschland gibt es noch immer das Stigma des ‚Diffamierens‘“

Seit fast zwei Jahren findet das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Deutschland Anwendung. Über die Praxiserfahrungen in der TUI AG spricht Dr. Dietmar Deffert im Interview.



Dr. Dietmar Deffert ist Group Director Integrity & Compliance bei der TUI AG. Zuvor war er bei der Schaeffler AG mehrere Jahre für Compliance verantwortlich.

Compliance: Das HinSchG lässt Spielraum bei der Ausgestaltung der Meldestellen. Wie hat sich Ihr Unternehmen aufgestellt?

Deffert: Wir haben schon seit vielen Jahren ein zentrales Hinweisgebersystem, das kürzlich ausgetauscht wurde. Dieses lässt natürlich anonyme Meldungen zu, ebenso wie die Bearbeitung der Fälle auf lokaler Ebene. Lokal kommen Meldungen auch über die jeweiligen Ansprechpartner vor Ort.

Compliance: Welche Hürden und auch Chancen ergeben sich bei der Einrichtung eines Hinweisgebersystems im Fall eines Konzerns wie TUI?

Deffert: Wie in einem heterogenen, weltweit tätigen Konzern nicht anders zu erwarten, ist die Herausforderung in erster Linie eine kulturelle. Wir sehen, dass Hinweise eher eingehen, je näher die betreffende Geschäftseinheit an der Zentrale ist, gleichzeitig tun sich andere Länder einfacher mit Meldungen, während wir gerade in Deutschland noch immer mit dem Stigma des „Diffamierens“

konfrontiert sind. Das Hinweisgebersystem gibt uns neben der Transparenz bezüglich möglichem Fehlverhalten auch die Chance, global unsere Compliance-Standards zu kommunizieren und zu etablieren.

Compliance: Bei der Einführung des HinSchG wurde kritisiert, dass es für Hinweisgeber kaum erkennbar ist, ob sie Verstöße melden, die vom HinSchG erfasst sind. Wie ist Ihre Erfahrung mit der Zielgerichtetheit der eingehenden Meldungen und wie gehen Sie mit Meldungen um, die eigentlich nicht erfasst sind?

Deffert: In der Tat sind die Meldungen meist wenig zielgerichtet. Da unser Hinweisgebersystem nicht nur den Mitarbeitern, sondern auch allen Dritten offensteht, gehen Hinweise zu allen möglichen Themen ein, trotz aller Bemühungen auch nach wie vor viele Kundenbeschwerden, die keinerlei Compliance-Bezug haben. Etliche Meldungen betreffen auch reine HR-Themen. Wir

bewerten jeden einzelnen Eingang, und sortieren ihn dann den jeweils zuständigen Bereichen zur weiteren Bearbeitung zu.

Compliance: Wie stellen Sie sicher, dass Ihre interne/n Meldestelle/n unabhängig und frei von Interessenkonflikten agieren können?

Deffert: Da die meisten Bearbeiter Syndikatsrechtsanwälte sind, ist bereits darüber eine gewisse Unabhängigkeit sichergestellt, zudem wurde das auch arbeitsrechtlich adressiert. In der Praxis konnten wir noch nicht feststellen, dass diese Unabhängigkeit in Frage gestellt würde oder ein Problem dargestellt hätte.

Das Interview führte Christina Kahlen-Pappas.

Einen ausführlichen Vortrag von Dr. Dietmar Deffert können Sie auf der [Deutschen Compliance-Konferenz am 13. und 14. Mai 2025 in Frankfurt am Main](#) erleben.

Praxiswebinar Compliance & KI

Bereit für den rechtssicheren Einsatz künstlicher Intelligenz nach der KI-VO

05. und 06. Juni 2025, 09.30 bis 12.00 Uhr | Zoom

Eine Veranstaltung der

**Kommunikation
& Recht**

Jetzt anmelden!

PROGRAMM

- Einführung KI-Compliance
- Keynote: AI meets Tax
- Technische Basics / Anwendungsmöglichkeiten sowie weiterführende Potenziale von KI
- Grundrechte / Ethik beim Einsatz von KI
- Regulatorische Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI
- Aufbau einer KI-Governance
- Ausblick & Zusammenfassung / Q&A-Session

SEMINARLEITER & MODERATOR



Dr. Robert Müller, LL.M.

KEYNOTE-SPEAKER



Stefan Groß Peters, Schönberger & Partner

MEDIENPARTNER

Compliance
Berater

DATENSCHUTZ-
BERÄTER

Jetzt anmelden und KI-Kompetenzen nach Art. 4 KI-VO sichern!



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/COKI
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

Kostenlose Teilnahme für Abonent:innen der RdZ – auch mit Probe-Abonnement!

„Payment After Work“ – die RdZ-Gesprächsreihe: QR-Code-basierter Drittmisbrauch

Montag, 23. Juni 2025 | Webinar

18.00 Uhr	Begrüßung Gabriele Bourgon , Chefredakteurin RdZ, dfv Mediengruppe
18.05 Uhr	Begrüßung und Moderation Prof. Dr. Sebastian Omlor , RdZ-Herausgeber
18.10 Uhr	QR-Code-basierter Drittmisbrauch Dr. Aurelia Philine Birne , Habilitandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für das Recht der Digitalisierung der Philipps-Universität Marburg
18.40 Uhr	Offene Diskussion mit den Referierenden und Teilnehmenden
19.00 Uhr	Ende des Webinars



Gabriele Bourgon



Prof. Dr. Sebastian Omlor



Dr. Aurelia Philine Birne

Dieses Thema erwartet Sie:

Drittmisbrauch im Zahlungsverkehr äußert sich insbesondere in Form von Phishing-Angriffen, neuerdings durch Scannen schädlicher Quick-Response-(QR-)Codes (quishing). Kommt es in diesen Fällen zur täuschungskausalen Ausführung von Zahlungsvorgängen, stellt sich insbesondere die Haftungsfrage zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister. Der Vortrag beschäftigt sich mit dem Quishing und seinen Erscheinungsformen sowie den möglichen zahlungsdienstrechtlichen Ansprüchen.

Über „Payment After Work“:

Die Zeitschrift Recht der Zahlungsdienste (RdZ) erscheint dreimal im Jahr: Ende Februar, Ende Juni und Ende Oktober. Jeweils ca. eine Woche vor Erscheinen der RdZ wird ein Thema der Ausgabe zum Gegenstand der Webinar-Reihe „Payment After Work“ gemacht. Die Autorinnen und Autoren stellen in einem Kurzvortrag ihre Kernthesen vor und diskutieren anschließend mit den Teilnehmenden. Die Moderation übernehmen im Wechsel die RdZ-Herausgeber Dr. Christian Conreder, Partner bei Rödl GmbH RAG StBG WPG, und Prof. Dr. Sebastian Omlor, Direktor des Instituts für das Recht der Digitalisierung an der Philipps-Universität Marburg.

Zielgruppen: Syndici bei Zahlungsdiensten, Personen, die Zahlungsdienste konzipieren, Berater im Bereich Zahlungsdienste (RA, StB, WP, Unternehmensberater) und Personen in Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung, Wissenschaft und Verbänden, die mit Zahlungsdiensten befasst sind

Teilnahmegebühr: 99,- EUR (zzgl. MwSt.)

Jahres-/Probeabonent:innen der RdZ nehmen kostenfrei teil.

Ihre Ansprechpartnerin: Maria Belz

Maria.Belz@dfv.de, Tel.: +49 69 7595-1157

Kennen Sie schon die RdZ – Recht der Zahlungsdienste?



Jetzt die RdZ im Probe- oder Jahresabo bestellen unter www.ruw.de/rdz-ueberuns und kostenfrei teilnehmen!

- 3 Ausgaben pro Jahr
- 339,- EUR zzgl. Versand
- inkl. Zugang zur Online-Datenbank mit allen Beiträgen seit der Erstausgabe 2020



**JETZT QR-CODE
SCANNEN UND
DIREKT ANMELDEN!**

oder unter
www.ruw.de/payment-after-work

Finanz-Compliance im Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD ist vor allem von dem Wunsch geprägt, die Wirtschaft zu entlasten. So liegt das Hauptaugenmerk für compliance-relevante Inhalte auf dem Kapitel „Bürokratierückbau“. Aber auch der Geldwäschebekämpfung und Kapitalmarktregulierung widmet der Koalitionsvertrag eigene Kapitel. Die allerdings enthalten weniger „klare Kante“ gegen Überregulierung.



Wenn sich ein Zweckbündnis auf einen Vertrag einigt: der neue Bundeskanzler Friedrich Merz und sein künftiger Vize-Kanzler und Finanzminister Lars Klingbeil.

Ein Grund dafür, dass der Koalitionsvertrag in Sachen Finanz-Compliance auf das ausdrückliche „Weniger-ist-Mehr“ bei der Regulierung verzichtet, dürfte das für Deutschland eher schlechte Zeugnis aus der Prüfung der Financial Action Task Force (FATF) von 2022 sein. Das hat offenbar auch bei den neuen Regierungsparteien nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Bis zur nächsten Prüfung, so versprechen es die Koalitionäre, werden „entscheidende Verbesserungen bei der Geldwäschebekämpfung“ vorgenommen. Insbesondere den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Geldwäsche hatte die FATF als „Herausforderung“ beschrieben. „Das Fehlen verfügbarer Daten zwischen Bund und Ländern zur Messung der Effektivität, der Bedarf an neuen Technologien zur besseren Datennutzung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Datenschutzbehörden sind in mehreren Bereichen deutlich geworden“, hatte die FATF den Deutschen ins Stammbuch geschrieben. Das will die neue Regierung nun angehen und auch einen verbesserten Austausch mit internationalen Organisationen, der EU und der europäischen Aufsichtsbehörde AMLA erreichen. Außerdem will Schwarz/Rot Lücken im Transparenzregister schließen:

„Sind ein oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte nicht zu ermitteln, so dürfen Rechtsgeschäfte juristischer Personen, die den Betrag von 10.000 Euro netto überschreiten, von geldwäscherechtlich Verpflichteten nicht getätigt werden“, heißt es dazu ganz konkret im Koalitionsvertrag. Mit einem Vermögensermittlungsverfahren sollen zudem verdächtige Vermögensgegenstände von erheblichem Wert sichergestellt werden, bei denen Zweifel an einem legalen Erwerb nicht ausgeräumt werden können. Die bestehenden Vermögenseinziehungsinstrumente sollen um ein Einziehungsverfahren für Vermögensgegenstände ungeklärter Herkunft erweitert werden.

In Sachen Kapitalmarktregulierung verweist das Papier vor allem auf die EU und eine einheitliche europäische Finanzregulierung ohne „Goldplating“ – also ohne den Anspruch, auf nationaler Ebene die Vorgaben der EU über zu erfüllen. Hier schimmert dann doch wieder der Bürokratierückbau bzw. der Wunsch zur Bekämpfung von Überregulierung durch.

Der Blick soll aber auch über den Tellerrand der EU hinausgehen: „Wir setzen uns dafür ein, dass die EU-Kommission regelmäßig einen Bericht zur europäischen Finanzmarktregulierung erstellt, der die hiesige Regulierung mit der in großen Finanzplätzen außerhalb der EU im Lichte wachsender

internationaler Divergenzen vergleicht.“ Die Ergebnisse des Berichts sollen eine Maßgabe für künftige Regulierungsinitiativen auf europäischer und nationaler Ebene sein. Dahinter steht der Wunsch nach mehr Wettbewerbsfähigkeit mit außereuropäischen Finanzmärkten.

Auch des Deutschen zweitliebste Kind, das Bargeld, erhält eine eigene Überschrift im Koalitionsvertrag: „Das Bargeld als gängige Zahlungsform erhalten wir. Wir setzen uns für echte Wahlfreiheit im Zahlungsverkehr ein und wollen, dass grundsätzlich Bargeld und mindestens eine digitale Zahlungsoption schrittweise angeboten werden sollen.“

Der vom inzwischen neuen Bundeskanzler Friedrich Merz im Wahlkampf angekündigte Politikwechsel findet sich im Bereich der Finanz-Compliance also eher nicht. Die Aufarbeitung des FATF-Berichts inklusive verbesserter Geldwäschebekämpfung und natürlich der Beibehalt des Bargelds waren auch schon in der Ampelkoalition und im einst FDP-geführten Finanzministerium „State of the Art“. Eine Form der „Kontinuität“ also, die auch darin besteht, dass nach dem Regierungsausscheiden der FDP das zuletzt von der SPD besetzte Finanzministerium nun von Lars Klingbeil als neuem Finanzminister geführt wird.

Dennoch: Die Zusicherung, „Gesetze, Verordnungen und Regelungen, die nicht gemacht werden müssen, werden wir nicht machen“, sollte auch für die Finanz-Compliance Geltung haben und scheint in Deutschland inzwischen so ungewöhnlich zu sein, dass sie explizit im Koalitionsvertrag erwähnt werden musste. Nicht zuletzt ist ja auch die deutsche Finanzbranche von den Deregulierungsbemühungen im Omnibus-Paket der EU betroffen. Das europäische Omnibusverfahren will die neue Regierung unterstützen.

Komplett vom Tisch scheint die Diskussion um ein Unternehmensstrafrecht, das noch in der vorherigen schwarz-roten Koalition als „Verbandssanktionengesetz“ ein zentrales Thema der Compliance-Community war. Die beständige Aufforderung von Wirtschaftsvertretern und auch einiger politischer Akteure, Unternehmen nicht unter einen ständigen Generalverdacht zu stellen, mag hier Wirkung gezeigt haben. Auch wenn ein überarbeitetes bzw. neues Unternehmensstrafrecht nicht zwingend mit einem negativen Framing der Wirtschaftsakteure verbunden sein müsste, in Deutschland wird es wohl auf absehbare Zeit keinen neuen Anlauf für ein „Verbandssanktionengesetz“ geben. *Christina Kahlen-Pappas*



Christina Kahlen-Pappas ist Redakteurin des Compliance-Beraters und verantwortliche Redakteurin der Online-Zeitschrift Compliance.

23. @kit-Kongress – 13. Forum „Kommunikation & Recht“

Eine Veranstaltung der **Kommunikation & Recht**

und **@kit**

21. bis 23. Mai 2025 | Berlin

Hybridveranstaltung

ES ERWARTEN SIE UNTER ANDEREM DIESE THEMEN

- American Beauty: Generative KI und die fair use doctrine
- Cloud-basierte Systeme im eCommerce: Risiken, Vertragsrecht und der Einfluss von Datenschutz und Data Act
- PIMS: Welche Zukunft haben Dienste zur Einwilligungsverwaltung?
- Die Rechtsprechung zu Urheberrechtsabgaben im Überblick
- Die ökonomischen Implikationen pauschaler Urheberrechtsabgaben
- Anmerkungen zur Theorie und Praxis der Vergütungsberechnung gem. § 54a UrhG
- Verantwortung für Cybersecurity – welche Rolle spielt das Strafrecht?
- Ransomware – aktuelle Bedrohungen und Erfassung durch das Strafrecht
- To train or not to train – KI-Trainingsdaten und deren Lizenzierung in der Diskussion um die Text- und Data Mining-Schranke des Urheberrechts
- Streitgespräch: Funktioniert unser Internet ohne Cookies & Co.? Aktuelle Fragen zur Nutzung von Tracking-Technologien
- Automatisierte Kreditwürdigkeitsprüfungen: Recht auf Erklärung des individuellen Bonitätscores
- Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO
- Digitale Briefaschen & Altersbestimmung online
- Datenrecht und Datenpolitik – wo stehen wir?
- Juristische Dilemmata in MeToo-Fällen
- Digitale Agenda für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der EU 2024-2029

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN



Prof. Dr. Wolfgang Bär
Richter am
Bundesgerichtshof



Dr. Eren Basar
Wessing &
Partner



Prof. Dr. Katharina
de la Durantaye
Humboldt-Universität
zu Berlin



Prof. Elena
Dubovitskaya
Justus-Liebig-
Universität Gießen



Dr. Diana Ettig
Spirit Legal



Dr. Arnd Haller
Google
Germany



Dr. Lisa Käde
JBB Rechts-
anwält:innen



Cilia Krutz
Gruengold
Legal



Theresa Lenger,
LL.M.
CMS Hasche Sigle



Prof. Dr. Christian
Peukert
Universität
Lausanne



Carola Rienth
Google
Germany



Maik Sebastian
Ströer SE &
Co. KGaA



Prof. Dr. Louisa Specht-
Riemenschneider
Bundesbeauftragte für
den Datenschutz und
die Informationsfreiheit



Prof. Dr. Indra
Spiecker
gen. Döhmman
Universität zu Köln



Dr. Winfried Veil
Bundesministerium
des Innern und
Heimat



Dr. Urs Verweyen
Vy – Brix Lange
Verweyen
Rechtsanwälte



Axel Voss
MdEP (CDU)
Bonn

Ihr Ansprechpartner: Herrn Jasha Baniashraf

Senior Projektmanager
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-2773
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Veranstaltungsort:

Google Berlin
Tucholskystraße 2
10117 Berlin

**Frühbucherrabatt bis
14. März 2025 sichern!**



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/akit
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv' Mediengruppe

GwG-Meldeverordnung: Entwurf in der Kritik

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV) vorgelegt. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) spart nicht mit Kritik an dieser Fassung.



Verdachtsmeldungen: Deren elektronische Übermittlung bedeutet nicht unbedingt auch eine Vereinfachung.

Die Verordnung sehe vor, dass Verdachtsmeldungen elektronisch zu übermitteln sind. Neben der Festlegung des technischen Übermittlungsformates bestimme die Verordnung zugleich die inhaltlichen Mindeststandards, die geleistet sein müssen, damit die Meldepflicht gemäß §§ 43, 44 des Geldwäschegesetzes als erfüllt anzusehen ist, heißt es knapp im Internetauftritt des Bundesfinanzministeriums.

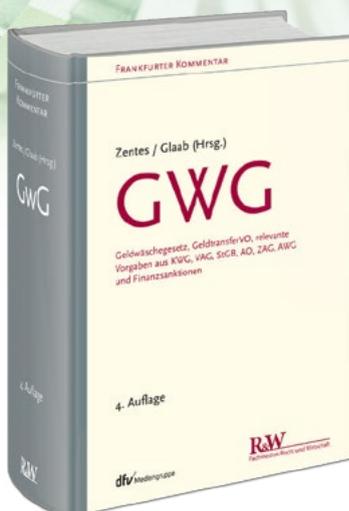
Weniger knapp fällt die Kritik des Bundes Deutscher Kriminalbeamter am Entwurf aus. Dabei bezieht sich der Berufsverband vor allem auch auf den Koalitionsvertrag der neuen schwarz-roten Bundesregierung, der immer wieder den Bürokratieabbau hervorhebt. Dieser werde aber, so der

Verband, durch den Verordnungsentwurf torpediert. Zu bestreiten sei jedenfalls die behauptete Vereinfachung der Erfüllung der Meldepflicht für die in § 2 des Geldwäschegesetzes definierten Verpflichteten. Hierzu heißt es auf Seite 7 des Verordnungsentwurfs zu den Regelungsfolgen: „Diese Verordnung fördert und vereinfacht durch die Festlegung allgemeingültiger Standards für die Übermittlung von Verdachtsmeldungen die Analysetätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und trägt zugleich zur Vereinfachung der Meldungsabgabe bei.“ Für die Wirtschaft geht die Verordnung nur von einem einmaligen, nicht aber von einem jährlichen Erfüllungsaufwand aus. Der BDK hält das für unzutreffend und fordert einen vorherigen Praxis-Check wie im Koalitionsvertrag angekündigt (Zeilen 1412, 1870, 1967). Der Verband kritisiert dabei vor allem die „zusätzlichen Forderungen zur Angabe zahlreicher Detailinformationen in einzelnen Datenfeldern einer sperrigen IT-Anwendung (goAML), die gerade von Verpflichteten aus dem Nichtfinanzsektor regelmäßig manuell vorzunehmen sind“.

chk

Die komplette Stellungnahme des BDK zum Entwurf für die GwG-Meldeverordnung finden Sie hier.

Aktuell und praxisorientiert



Die Neuauflage berücksichtigt

- Sämtliche Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG
- Rundschreiben der Aufsichtsbehörden, Guidelines der EBA
- Sämtliche aktuellen EU-Richtlinien und relevanten Umsetzungsgesetze, wie insbesondere
 - EU-AML-Paket 2024 (AML VO, AML-Richtlinie, AMLA VO, GTVO)
 - Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG
 - Erweiterte Kommentierung zu Finanzsanktionen inkl. Verpflichtungen nach dem EU-AML-Paket

Zentes/Glaab (Hrsg.)

GwG – Geldwäschegesetz, GeldtransferVO, relevante Vorgaben aus KWG, VAG, StGB, AO, ZAG, AWG und Finanzsanktionen

4. Auflage 2025 | Frankfurter Kommentar | ca. 1.500 Seiten
Hardcover | ca. € 289,00 | ISBN: 978-3-8005-1937-8

Weitere Informationen shop.ruw.de



1. Deutscher Entgelttransparenztag

Eine Veranstaltung des

**Compliance
Berater**

03. Juli 2025 | München

Jetzt anmelden!

PROGRAMM

<i>Moderation: Dr. Michaela Felisiak & Dr. Dominik Sorber</i>		12.45 Uhr	Mittagspause
09.00 Uhr	Begrüßung & Einführung Dr. Michaela Felisiak, Eversheds Sutherland Dr. Dominik Sorber, POELLATH	13.30 Uhr	Speed-Dating „Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie in den Unternehmen“ mit u.a. Franziska Lorenz, Allianz SE Reinsurance Sophia Budde, GANT Dr. Michael Horcher, LAG Hessen Dr. Michaela Felisiak, Eversheds Sutherland Dr. Dominik Sorber, POELLATH
09.15 Uhr	Worauf sollten sich Unternehmen, Tarifvertragsparteien, Beschäftigte und ihre Vertretungen vorbereiten? Dr. Regine Winter, Richterin am Bundesarbeitsgericht a. D.	14.30 Uhr	Gehaltscheck im Profi-Fußball: Hintergrundgespräch mit dem Geschäftsführer von Fortuna Köln Niklas Müller, Fortuna Köln Markus Matt, Journalist & HR-Experte
10.10 Uhr	Transparenz wirkt – Zwischen Kulturwandel und Unternehmensstrategie Liza Torres, accompio	15.00 Uhr	Kaffeepause
10.45 Uhr	Kaffeepause	15.30 Uhr	Zahlen Daten Fakten – oder wie räume ich den Vergütungskleiderschrank auf? Raffaella Stutz, Mercer
11.15 Uhr	Entgelttransparenz-RL – Auswirkungen auf das Verfahrensrecht und insbesondere die Beweislast Dr. Michael Horcher, Landesarbeitsgericht Hessen	16.00 Uhr	Überraschende Haftungsfallen Dr. Michaela Felisiak & Dr. Dominik Sorber
12.15 Uhr	Strafrechtliches Minenfeld Betriebsratsvergütung – neue Brisanz durch Entgelttransparenzrichtlinie?! Dr. Oliver Sahan & Dr. Sascha Knaupe, ROXIN	16.30 Uhr	Zusammenfassung & Ausblick Dr. Michaela Felisiak & Dr. Dominik Sorber

REFERIERENDE



Dr. Michaela Felisiak | Dr. Dominik Sorber | Dr. Regine Winter | Liza Torres | Dr. Michael Horcher | Dr. Oliver Sahan | Dr. Sascha Knaupe | Franziska Lorenz | Sophia Budde | Niklas Müller | Markus Matt | Raffaella Stutz

MEDIENPARTNER



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/entgelt
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv' Mediengruppe

Studie: Geldwäsche lässt Immobilienpreise steigen

Geldwäsche führt zu einer Preissteigerung im Immobiliensektor. Das ist die Kernaussage der Studie „Geldwäsche und deren Auswirkungen auf Immobilienpreise in Deutschland“. Sie untersucht das Ausmaß der Geldwäsche im deutschen Immobiliensektor und deren Auswirkungen auf die Immobilienpreise anhand von Informationen zu Verdachtsmeldungen aus dem Verpflichtetenkreis des Geldwäschegesetzes sowie öffentlich zugänglichen Informationen zu Immobilientransaktionen und Immobiliendaten.



Wenn das Fundament der neuen Eigentumswohnung Geldwäsche ist, kann das die Immobilienpreise hochtreiben.

Gelänge es Geldwäschetätigkeiten im Immobiliensektor um 10 Prozent zu reduzieren, so ließe sich ein Rückgang der Immobilienpreise um 1,9 Prozent ableiten. Dies wären bei einer 80 qm-Eigentumswohnung und einem qm-Preis für 2024 von 4.500 Euro im Durchschnitt immerhin ca. 6.830 Euro des Kaufpreises von 360.000 Euro, erläutert die Studie des TrlGeKo. Daraus lasse sich ableiten: Geldwäsche lässt die Preise im Immobiliensektor steigen. Bisher nur vermutete wirtschaftliche Folgen könnten also empirisch belegt werden. Damit sei zugleich ein ökonomischer Aspekt dargetan, warum die Geldwäschebekämpfung gesamtgesellschaftlich wichtig ist.

Die Studie ist das erste Projekt des interdisziplinären Forschungsverbundes an der Universität Trier zur ökonomischen Analyse der mutmaßlichen volkswirtschaftlichen Schäden durch Geldwäsche. In Folgeprojekten soll die Methode neben dem Immobiliensektor auf weitere Sektoren ausgeweitet und zu einer Gesamtbilanz zusammengefügt werden. Damit sollen dem Staat und den zur Bekämpfung der Geldwäsche relevanten Institutionen datenbasierte Informationen und Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung risikoorientierter und damit effizienter eingesetzt werden können. *chk*

Bislang wurden steigende Immobilienpreise als einer der schädlichen Effekte der Geldwäsche nur vermutet. Durch die Studie des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TrlGeKo) liege erstmals eine evidenzbasierte Datengrundlage für diese Annahme vor, heißt es bei TrlGeKo. Die bisher defizitäre Datenlage in Bezug auf ökonomische Auswirkungen der Geldwäsche wird von der Financial Action Task Force (FATF) in ihrem aktuellen Evaluationsbericht für Deutschland kritisiert. Auch in der Studie des TrlGeKo heißt es hierzu zustimmend: „Wenn Geldwäschebekämpfungsmaßnahmen (weiterhin) auf Akzeptanz stoßen sollen, ist eine ökonomische Analyse der Geldwäsche wichtig.“ Eine branchenspezifische Risikoanalyse sei notwendig und der Immobili-

ensektor gelte als besonders geldwäschefähig, weil solche Transaktionen eine Möglichkeit böten, hohe inkriminierte Werte zu waschen. Die Studie ging von der Annahme aus, dass durch zu waschendes Geld die Preise am Immobilienmarkt nach oben verzerrt werden, da diese Käufer nicht nur eine zusätzliche Nachfrage generieren, sondern auch dazu bereit sind, Preise über dem Verkehrswert zu zahlen.

Laut der Studie habe eine Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen und Immobilienpreisen ergeben, dass bei einem Anstieg der Meldungen auch ein Preisanstieg zu beobachten ist. Eine Erhöhung des Volumens an Verdachtsmeldungen um 1 Mio. Euro gehe mit einer Preissteigerung für Eigentumswohnungen um 0,063 Prozent einher.

Studie zu Kosten der AML-Compliance im Finanzsektor gestartet

Am 1. April ist eine Studie des Trierer Instituts für Geldwäsche- und Korruptions-Strafrecht (TrlGeKo) zur Ermittlung der AML-Compliance-Kosten im Bankensektor gestartet. Das Ziel dieser Studie ist eine evidenzbasierte Diskussion über die Verhältnismäßigkeit und Effektivität bestehender AML-Maßnahmen zu ermöglichen.

Die Vorhaltung einer Anti-Money-Laundering (AML)-Compliance-Struktur verursache bei den betroffenen Unternehmen zum Teil sehr hohe Kosten. Gleichzeitig stagnierten trotz steigender Verdachtsmeldungen die strafrechtlichen Verurteilungen und die jährliche Summe eingezogener Vermögenswerte verharre auf niedrigem Niveau.

Das stelle die Effektivität der AML-Maßnahmen zum Teil in Frage, heißt es beim TrlGeKo.

Um die Effektivität der AML-Compliance-Maßnahmen beurteilen zu können, sei es notwendig, einen Überblick über die anfallenden Kosten der AML-Compliance zu gewinnen. Aus diesem Grund werde eine Online-Befragung unter Banken durchgeführt, mit der ein detailliertes Bild über die monetären und personellen AML-Compliance-Kosten im Bankensektor gewonnen werden soll. Die Ergebnisse sollen Politik und Entscheidungsträgern helfen, effektivere Strategien zur Geldwäschebekämpfung zu entwickeln.

chk

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStID/Nr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Rüb

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 0151 27 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Mikhail Tsyganov,

Telefon: 069 7595-2779, E-Mail: Mikhail.Tsyganov@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, dievini patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilti Corporation; Prof. Dr. Katharina Hastenrath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käsler, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Der Data Act – das neue Zugpferd der Datenwirtschaft?

Eine Veranstaltung von **DATENSCHUTZ-
BERATER**

in Kooperation mit **PLANIT//LEGAL**

03. Juli 2025 | Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

ES ERWARTEN SIE UNTER ANDEREM DIESE THEMEN

- Allgemeine Einführung in den Data Act
- Das Zusammenspiel zwischen Data Act und DS-GVO
- Datenzugang und -weitergabe nach dem Data Act sowie deren Grenzen
- Datennutzungsverträge – Inhalte auch im Hinblick auf die Kommissionsvorschläge und Umsetzung
- Unentgeltliche Herausgabe von Daten nach dem Data Act – das Ende
- Data Act am Beispiel der Automobil-Branche
- Cloud Switching: Interoperabilität bei Cloud-Diensten
- KI-Trainingsdaten aus dem Data Act
- Der Data Act – Umsetzung aus Sicht einer Datenschutzaufsichtsbehörde

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN



Kirsten Ammon
PLANIT//LEGAL



Dr. Michael Eginger
Körber Supply Chain
Logistics GmbH



Susanne Enengl
Springtime
Technologies



Marc Stefan Fein
Kia Connect
GmbH



Thomas Fuchs
Der Hamburgische Beauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit



Dr. Tina Gausling
Simmons &
Simmons



Matthias Götz
Nikol & Goetz
Rechtsanwälte



Philippe Heinzke
CMS Hasche
Sigle



Carolin Loy
Bayerisches Landesamt
für Datenschutzaufsicht



Dr. Carlo
Piltz
Piltz Legal



Dr. Anna-
Kristina Roschek
PLANIT//LEGAL



Dr. Kristina Schreiber
Loschelder
Rechtsanwälte



Rebekka
Weiß
Microsoft

Ihr Ansprechpartner: Herr Jasha Baniashraf

Senior Projektmanager
Tel.: +49 69 7595-2773
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main

Veranstaltungsort:

dfv Mediengruppe
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main

**Frühbucherrabatt
bis 15. April 2025
sichern!**



**Inklusive Fortbildungsbescheinigung über
6 Stunden und 20 Minuten nach § 15 FAO.**



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/data-act
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv' Mediengruppe